

Merkblatt für Einzelproduktionsförderung Freie Darstellende Künste

Allgemeine Hinweise:

Für die Förderung der Freien Darstellenden Künste bestehen innerhalb der Projektförderung gesonderte Förderlinien. Die Mittel für die Einzelproduktions- und Aufführungsförderung werden auf Grundlage der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich Kunst und Kultur der Universitätsstadt Tübingen vergeben. Die Förderrichtlinien und alle erforderlichen Formulare können Sie unter <http://www.tuebingen.de/kulturfoerderung/freieszene> abrufen.

Gefördert werden freie professionelle Produktionen und Aufführungen in den Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater und Zeitgenössischer Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Objekt- und Figurentheater, Zeitgenössischer Zirkus und Performance sowie genreübergreifende Formen. Ziel ist es, dass Produktionen von freien darstellenden Künstler_innen aus Tübingen in Tübingen sichtbar sind und häufiger zur Aufführung kommen (nachhaltige Kulturförderung).

Bedingungen der Einzelproduktionsförderung:

- Antragsberechtigt sind **professionelle Ensembles und Einzelkünstler_innen**, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Tübingen haben.
- Ziel ist es, herausragende Projekte zu fördern und die Einhaltung von Honoraruntergrenzen sicher zu stellen.
- Die Förderung wird ausschließlich für die **Produktionserstellung bis zur Premiere** gewährt. Somit sind Kosten für die Premiere und die nachfolgenden Aufführungen nicht Bestandteil des Antrags.
- Die Premiere soll nach Möglichkeit in Tübingen stattfinden; Voraussetzung für die Förderung sind jedoch **mindestens drei öffentlich zugängliche Aufführungen in Tübingen**.
- Die qualitative Beurteilung der Projekte und Förderempfehlung erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, die vom Fachbereich Kunst und Kultur einberufen wird.
- Maximal 70 Prozent der Gesamtkosten können gefördert werden.
- **Nicht gefördert werden** die Ausstattung und der Unterhalt von Produktions- und Spielstätten, Amateurtheater, Gastspiele auswärtiger Gruppen und Festivals.
- Produktionen, die für ein vom Fachbereich Kunst und Kultur bereits gefördertes Festival entwickelt werden, haben keinen Anspruch auf Einzelproduktionsförderung.
- Partizipative Projekte mit Laien sowie pädagogische Projekte mit Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Sparten werden ebenfalls nicht im Rahmen der Einzelproduktionsförderung gefördert. Solche Projekte werden dem Bereich Kulturelle Bildung zugeordnet. Für sie kann ein Antrag auf einen allgemeinen Projektzuschuss Kultur gestellt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antrag und Kosten- und Finanzierungsplan:

- Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig und aussagekräftig digital aus.
- In der Anlage „Kosten- und Finanzierungsplan“ füllen Sie bitte die Spalte „Antrag“ vollständig

und möglichst detailliert aus. Bitte schlüsseln Sie Gagen und Probenhonorare hinsichtlich des angesetzten Zeitbedarfs auf. Als Orientierung kann die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des Bundesverbands Freie Darstellende Künste dienen. Reisekosten müssen ebenfalls aufgeschlüsselt werden.

- Bitte geben Sie auch alle erwarteten Einnahmen und Drittmittel an.
- Anträge auf Einzelproduktionsförderung können zweimal jährlich bis zum **15. April oder 15. Oktober** eingereicht werden.
- Nur vollständig eingereichte Anträge, die vor Projektbeginn eingehen, werden berücksichtigt.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis muss **innerhalb von drei Monaten** nach der Premiere eingereicht werden. Er besteht aus zwei Teilen:

- **Sachbericht:**

1. Wie war der Produktionsverlauf? (Planung, Probenphase, Durchführung)
2. Wurden die gesetzten Ziele erreicht?
3. Welche Erfolge bzw. Misserfolge sind eingetreten?
4. Wie verlief die Premiere? Wie war die Resonanz? (Besucher_innen, Zielgruppe etc.)
5. Bitte nennen Sie geplante bzw. bereits stattgefundene Aufführungen (Ort und Datum).

- **Zahlenmäßiger Nachweis:**

Einnahmen (Eigenmittel, Drittmittel wie Sponsoring oder andere Zuschüsse) und Ausgaben in der Spalte „Verwendungsnachweis“ des Kosten- und Finanzierungsplans.

Bitte beachten Sie: Sofern der Zuschuss zur Einzelproduktionsförderung 1.000 Euro und mehr beträgt, müssen dem Verwendungsnachweis **Einnahmen- und Ausgabenbelege** als Kopie beigelegt werden. Darüber hinaus kann der Fachbereich Kunst und Kultur auch bei Zuschüssen unter 1.000 Euro die Vorlage von Belegen verlangen. **Bitte nummerieren Sie alle Belege** gemäß der Nummerierung Ihres Kosten- und Finanzierungsplans (Bsp. 2.1, 2.2, 2.3 usw.), damit diese den einzelnen Positionen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Projekte, die im Zeitraum 15. November bis 31. Dezember stattfinden, müssen ihren Verwendungsnachweis bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einreichen.

Erst nach Eingang des Verwendungsnachweises kann der Zuschuss ausbezahlt werden. Nicht fristgerecht eingereichte, unvollständige oder in sich nicht stimmige Verwendungsnachweise können eine Nichtauszahlung/Streichung des Zuschusses zur Folge haben.

Bei der Einzelproduktionsförderung können vorab max. 75 Prozent der bewilligten Mittel über das Formular „Mittelabruf Einzelproduktionsförderung“ abgerufen werden. Die Auszahlung der restlichen bewilligten Mittel erfolgt nach frist- und formgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises.

Nicht benötigte Mittel werden zurückgefordert.

Ansprechperson

Rebecca Tiggemann

Telefon: 07071 204-1738

E-Mail: rebecca.tiggemann@tuebingen.de

Stand: August 2024